

deutlich, dass sich der Einsatz für beide Themen nicht ausschließt: „Befürworter\*innen von trans Rechten sind oft auch die größten Befürworter\*innen von Gleichstellungspolitik.“ Auch *Friederike Boll* unterstrich: „Wir haben einem gemeinsamen Feind und der heißt Patriarchat.“ Sie sehe Kooperationsmöglichkeiten, um sich gemeinsam von Rollenerwartungen an Geschlecht und Stereotypen zu befreien. Zudem verwies sie darauf, wie sinnvoll es sei, sich Verbündete zu suchen, die als ebenfalls Betroffene verstehen, wie Diskriminierung funktioniert.

Prof. Dr. *Anna Katharina Mangold* betonte die Möglichkeit des gleichzeitigen Einsatzes für Gleichstellung und geschlechtliche Selbstbestimmung. Auch wenn einige Menschen ihr Leben fortan etwas sorgenfreier leben könnten und weniger staatlichen Ausspähungen ausgesetzt seien, würde patriarchale Strukturen fortbestehen. „Diese Probleme müssen wir weiter adressieren.“ Gleichzeitig plädierte sie dafür, sich in feministischen Bewegungen nicht spalten zu lassen. Mit Verweis auf Prof. Dr. *Elisabeth Holzleithner* führte sie aus, es sei „die infamste Strategie des Patriarchats, dass Konflikte um spärliche Ressourcen als Problem von Frauen reformuliert werden, obwohl sie eigentlich durch patriarchale Strukturen kreiert werden.“ Abschließend diskutierte das Podium, warum geschlechtliche Selbstbestimmung nicht lediglich ein Anliegen feministischer Solidarität, sondern auch ein ureigenes Thema für den djb ist. Prof. Dr. *Anna Katharina Mangold* erklärte dazu, dass Fremdzuschreibungen und Rollenfestlegungen rechtshistorisch Probleme seien, gegen die Feministinnen immer gekämpft hätten. Freiheit und Selbstbestimmung für Frauen zu erstreiten, sei ein klassischer Fall feministischen Engagements. Der djb als demokratischer Verband müsse sich daher auch in der Diskussion um das Selbstbestimmungsgesetz

an dieser zentralen Schnittstelle des Aufbrechens von geschlechtsbedingten Rollenzuschreibungen und Stereotypen einbringen. „Das sollte und muss ein Thema für den djb sein!“

### Ein Thema des djb!

Rein faktisch ist dies auch bereits seit Längerem der Fall. Geschlechtliche Selbstbestimmung ist für den djb kein neues Thema, wie auch djb-Präsidentin Prof. Dr. *Maria Wersig* in ihrem Grußwort betonte. Der djb hat in mehreren vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfahren zum TSG kritisch Stellung genommen, kämpft für ein diskriminierungsfreies Abstammungsrecht<sup>7</sup> und setzt sich seit 2018 für ein Mantelgesetz zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt ein.<sup>8</sup> Ein weiteres aktuelles Beispiel ist der laufende Leitbildprozess, in dem auch Fragen geschlechtlicher Vielfalt eine Rolle spielen. Die zugehörigen Ergebnisse der Mitgliederbefragung haben viele Mitglieder im Rahmen eines Online-Cafés im November 2022 diskutiert. Daneben arbeiten die Kommissionen K2 und K6 an einer Stellungnahme zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz.

Es lässt sich damit also insgesamt festhalten: Geschlechtliche Selbstbestimmung war und ist ein Thema für den djb!

Eine Videoaufzeichnung der Veranstaltung „Geschlechtliche Selbstbestimmung – Ein Thema für den djb?!“ kann auf der Homepage des djb unter „Veranstaltungen – Veranstaltungsrückblick“ (<<https://www.djb.de/termine/terminarchiv/>>) abgerufen werden.

7 Dazu in diesem Heft S. 3 ff.

8 Stellungnahme v. 11.07.2018, online: <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-11/>> (Zugriff: 04.01.2023).

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-13

## Geschlechtliche Freiheit

**Interview mit Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg und Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht**

Die Fragen stellten **Theresa Richarz**, Doktorandin an der Johannes Gutenberg Universität Mainz, und **Anna Menzel**, Doktorandin an der Goethe Universität Frankfurt und Master in Globalisierung und Rechtspluralismus (Sorbonne); beide sind djb-Mitglieder in der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

**1. Liebe Katharina, ein Selbstbestimmungsgesetz soll in Zukunft die Korrektur des rechtlichen Geschlechtseintrags im Personenstand vereinfachen. Eine solche ist nötig, wenn das selbst empfundene Geschlecht nicht mit dem bei Geburt rechtlich zugeordneten Geschlecht übereinstimmt. Warum ist aus Deiner Sicht als Verfassungsrechtlerin eine Neuregelung der Korrekturmöglichkeit des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags geboten?**

Trans- und intergeschlechtliche sowie zuletzt nicht-binäre Personen haben eine absolut unglaubliche Erfolgsquote vor dem Bundesverfassungsgericht. Nur in einer Entscheidung fand das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zu

schlecht begründet. Im Übrigen hatten in 10 von 11 Entscheidungen alle beschwerdeführenden Personen Erfolg. Angesichts von normalerweise um die zwei Prozent Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden ist das höchst bemerkenswert. Es deutet darauf hin, dass trans- und intergeschlechtliche Personen bislang im Recht ausgesprochen schlecht behandelt werden, und zwar so schlecht, dass das Bundesverfassungsgericht sich ein ums andere Mal genötigt sieht, korrigierend einzugreifen und die Menschenrechte dieser Beschwerdeführenden zu schützen.

Will die Politik aus der peinlichen Situation herausgelangen, dass das Bundesverfassungsgericht immer wieder gesetzliche

Regelungen als menschenrechtswidrig kassiert, so muss eine umfassende Neuregelung her. Diese könnte sogar auf den zwangsweisen Geschlechtseintrag gänzlich verzichten – so das Bundesverfassungsgericht schon 2017 explizit in der Entscheidung zur Dritten Option. Soll an einem rechtlichen Geschlechtseintrag dennoch festgehalten werden, so kann dieser nach der bisherigen umfangreichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nur dann Bestand haben, wenn die gesetzliche Ausgestaltung konsequent die geschlechtliche Selbstbestimmung der Einzelnen ins Zentrum rückt. Die gesetzliche Ausgestaltung muss es den Einzelnen ermöglichen, sich dem selbst empfundenen Geschlecht zuzuordnen. Damit ist das Ende der bevormundenden Zuordnungsregelungen unausweichlich.

Genau dies ist nun im Eckpunktepapier der Bundesregierung angekündigt. Sogar der Titel der geplanten Neuregelung soll ja nun „Selbstbestimmungsgesetz“ lauten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist das uneingeschränkt zu begrüßen, wenn ich persönlich es auch bevorzugen würde, wenn wir in Deutschland mit zwangsweisen Eintragungen des Geschlechts gänzlich aufhörten.

## **2. Könnte man sagen, dass die derzeitige Rechtslage in Sachen Geschlechtseintrag dem Konzept der zwangsweisen Fremdbestimmung folgt und jetzt durch das Prinzip der Selbstbestimmung abgelöst werden soll?**

1978 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass von Verfassung wegen eine gesetzliche Option für Geschlechtswechsel geschaffen werden müsse. Das Gericht erkannte erstmals, dass die geschlechtliche Fremdzugewandlung bei Geburt nicht für alle Menschen passt. Deswegen, so Karlsruhe, musste es ermöglicht werden, das zugewiesene Geschlecht zu ändern. Daraufhin wurde das TSG erlassen und trat 1980 in Kraft. Diese Gesetzeskonzeption, war sie auch zum damaligen Zeitpunkt eine Verbesserung für transgeschlechtliche Personen, ist doch einem Bild von Geschlechtlichkeit verhaftet, das aus heutiger Sicht wahrlich veraltet wirkt. Aus heutiger Perspektive ist das TSG mitschuldig daran, einige falsche Grundannahmen über Geschlecht/Identität(en) zu zementieren. Erstens wird Geschlecht als bei Geburt feststellbar gedacht, auch wenn sich ein Mensch zu diesem Zeitpunkt nicht selbst äußern kann. Zweitens pathologisiert das Gesetz Menschen, die sich als dem einen anderen Geschlecht zugehörig empfinden, indem es von einem psychologischen „Zwang“ ausgeht, der durch psychiatrische Gutachten festgestellt werden muss. Drittens schreibt das Gesetz damit zugleich Zweigeschlechtlichkeit fest, andere Geschlechtsidentitäten werden als inexistent behandelt, etwa nichtbinäre Identitäten existieren nicht. Viertens wird die Geschlechtsidentität im Grundsatz als stabil konzipiert, nicht im Laufe eines Lebens fluide und wandelbar – einmal wechseln, dann ist's gut.

Es überrascht vor diesem Hintergrund nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in den folgenden Jahrzehnten eine Vielzahl von Einzelregelungen des TSG für verfassungswidrig erklärt hat. Das Gericht hat die Zwangsscheidung ebenso kassiert wie das massive Erfordernis einer körperlichen Angleichung – einer Zwangsoperation samt Sterilisierung! – wie auch die gesetzliche Vorstellung von den Geschlechterstereotypen. Die Legislative ist schon länger gar nicht mehr damit hinterhergekommen, überhaupt nur die bereits

ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, sodass sie im Gesetzeswortlaut des TSG aufgenommen wären. Die Erforderlichkeit einer Zwangsoperation ist noch immer im Gesetz enthalten ebenso wie die Bedingung des stereotypen Erscheinungsbildes, obgleich das Bundesverfassungsgericht diese Voraussetzungen bereits 2011 für verfassungswidrig erklärt hat.

Das gesetzliche Erfordernis einer zwangsweisen und zweifachen psychiatrischen Begutachtung ist aktuell besonders umstritten. Diese Begutachtungspflicht und die dreijährige Wartefrist sind die letzten noch verbliebenen Voraussetzungen der ursprünglichen Konzeption des TSG, und ich halte diese beiden für verfassungswidrig. Da es sich bei der Feststellung des Geschlechtswechsels gemäß TSG um ein gerichtliches Verfahren handelt, ist das Gericht auf Beweismittel angewiesen, um sich eine Überzeugung zu bilden über die gesetzlich geforderte Dauerhaftigkeit des inneren Zwangs, dem anderen Geschlecht angehören zu wollen. Das Gericht muss laut TSG Gutachten von zwei Sachverständigen einholen. Das führt in der Praxis zu hohen Kosten für die Betroffenen, und nur wenn sie Glück haben, treffen sie auf verständnisvolle Gutachtende. Gelegentlich werden hochinvasive und klar gegen die Menschenwürde verstoßende Befragungen berichtet. Gleichzeitig ist von psychiatrischen Expert\*innen in der Fachliteratur schon 2013 empirisch aufgezeigt worden, dass nur in den allerwenigsten Fällen die Gutachten am Ende den Wunsch der Betroffenen zum Geschlechtswechsel nicht überzeugend finden. Gegen dieses Erfordernis der psychiatrischen Begutachtung ist deswegen aktuell eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Nach alledem gleicht das Transsexuellengesetz einem Schweizer Käse mit so vielen Löchern, dass man den Käse mit der Lupe suchen muss. Von dem ursprünglichen Konzept aus dem Jahr 1980 ist nicht mehr viel übrig, die gesetzliche Konzeption ist durch die vielen erfolgreichen Verfassungsbeschwerden von transgeschlechtlichen Personen aus den Angeln gehoben. Trotzdem soll nun dieses Gesetz nach Ansicht des XII. Familienrats des Bundesgerichtshofes laut einer Entscheidung von 2020 analog (!) auf Personen angewendet werden, die nicht „dem anderen Geschlecht“ angehören wollen, sondern die ihren Geschlechtseintrag einfach streichen lassen wollen, um ohne rechtlichen Geschlechtseintrag zu leben. Das halte ich ebenfalls für verfassungswidrig, und auch dagegen ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Deswegen halte ich die aktuelle Rechtslage für unfassbar illiberal, invasiv, ausforschend und bevormundend – schlicht: unfrei.

## **3. Wie würde vor diesem Hintergrund Deiner Meinung nach die bestmögliche Neuregelung des Personenstandsrechts in Bezug auf den Geschlechtseintrag aussehen?**

Die Verfassung gibt einen Rahmen vor: Einerseits sind Schutzpflichten für Grundrechte zu achten – hier darf der Staat nicht zu wenig machen, das Untermaßverbot muss beachtet werden; andererseits darf der Staat den Einzelnen auch nicht zu viel abverlangen, das Übermaßverbot muss beachtet werden.

Danach gilt: Ein zwangsweiser Eintrag wiegt deutlich schwerer als ein freiwilliger Eintrag. Soll der rechtliche Geschlechtsein-

trag als Zwangseintrag aufrecht erhalten werden, dann muss dieser schwere Eingriff in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung in anderer Weise ausgeglichen werden – etwa, indem konsequent die Selbstbestimmung ins Zentrum gerückt wird und ein etwa notwendig werdender mehrfacher Wechsel des Eintrags nicht ausgeschlossen wird. Denn eine Fremdbestimmung des Geschlechts ist ein schwerer Grundrechtseingriff – er wiegt weit schwerer als eine Selbstbestimmung der eigenen Geschlechtsidentität.

Die Veränderbarkeit des rechtlichen Geschlechtseintrags trägt der Einsicht Rechnung, dass sich das Geschlechtsempfinden im Laufe des Lebens ändern kann, auch mehrfach.

Schutz vor Offenbarung ist verfassungsrechtlich geboten, sonst droht eine Verletzung des Untermaßverbotes. Wie konkret dieser Schutz ausgestaltet ist, dazu schweigt die Verfassung und hier kann die Gesetzgebung im Rahmen der Verfassung entscheiden.

Die Verfassung gibt also einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen politische Entscheidungen getroffen werden können. Eine mögliche und nach meinem bisherigen Kenntnisstand voraussichtlich verfassungsgemäße Lösung bietet das geplante Selbstbestimmungsgesetz der Ampel-Koalition.

Persönlich bevorzugte ich allerdings, wie schon erwähnt, wenn wir Menschen überhaupt nicht mehr gesetzlich dazu zwingen würden, sich geschlechtlich zu erklären, und stattdessen freiwillige Eintragungen ermöglichen. Wer will, könnte dann das Geschlecht eintragen lassen, wer es nicht möchte, könnte es sein lassen. So stelle ich mir geschlechtliche Freiheit vor.

Das würde übrigens nicht bedeuten, dass Geschlecht als soziale Kategorie sofort an Bedeutung verlöre – aber das Recht wäre immerhin nicht mehr daran beteiligt, eine rigide Geschlechterordnung aufrechtzuerhalten. Und selbstverständlich würden die Diskriminierungsverbote wegen des Geschlechts fortgelten – das Antidiskriminierungsrecht antwortet ja gerade auf zugeschriebene kategoriale Einordnungen. In der grund- und menschenrechtlichen Perspektive würden sich viele Probleme erledigen, wir würden uns geschlechtlicher Freiheit deutlich annähern, auch wenn jede Deregulierung Fragen der Reregulierung aufwirft, die gut bedacht sein wollen. Aber der ganze Diskurs würde sich doch verändern, weg von paternalistischer Enge hin zu geschlechtlicher Selbstbestimmung.

#### **4. Könnte auf eine staatliche Erfassung des Geschlechts im Personenstand auch komplett verzichtet werden?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option gibt schon die Antwort – ja! Denn es gibt schlicht keine Ordnungsinteressen des Staates, die den Eingriff in die geschlechtliche Selbstbestimmung unerlässlich machen, der in einem zwangsweisen Geschlechtseintrag liegt.

#### **5. Kommt es z.B. bei geschlechtsspezifischen Fördermaßnahmen wie der Frauenquote in großen börsennotierten Unternehmen oder beim Zugang zu geschlechtersegregierten Bereichen wie z.B. Frauen-JVAs überhaupt auf das „Passgeschlecht“ an?**

Als staatliches Ordnungsinteresse am rechtlichen Geschlechtseintrag werden oft Schutzregelungen zugunsten von Frauen

angeführt sowie Frauenfördermaßnahmen. Das scheint mir an der Sache vorbeizugehen und berücksichtigt nicht hinreichend die konkreten rechtlichen Regelungsregime. Bundesjustizminister Buschmann hat in der ZEIT<sup>1</sup> gerade ein stellenweise hochproblematisches Interview gegeben, in einem Punkt aber hat er recht: Das Personenstandsrecht betrifft das Verhältnis von Staat und Einzelnen – nicht das Privatrechtsverhältnis. Ein gesetzlich vorgeschriebener Zwangseintrag mit ganz begrenzten Auswahlmöglichkeiten schießt weit über das Ziel hinaus, er regelt ja viel mehr als nur die Voraussetzung von Schutz für Frauen oder Frauenfördermaßnahmen. Ich plädiere hier für konkrete, gegenstandsbezogene Regelungen. Diese sind weniger schwere Eingriffe in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. Wir können und müssen uns jeweils genau überlegen, in welchen Situationen wir wen wovor schützen müssen oder wen wir warum fördern wollen.

Gucken wir uns das einmal für Schutzbedarfe genau an. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen staatlichen Einrichtungen einerseits und privaten Einrichtungen andererseits.

Bei staatlichen Zwangseinrichtungen, in denen sich die Einzelnen zwangsweise wiederfinden, etwa in Gefängnissen nach Verurteilung oder auf Schultoiletten und in Schulturnhallen samt Umkleiden wegen der Schulpflicht, muss der Staat, der die Einzelnen ja erst dieser Situation aussetzt, selbstverständlich Vorkehrungen vor Übergriffen treffen und die Sicherheit der Einzelnen bestmöglich gewährleisten. Wie immer im Gefahrenabwehrrecht kommt es dabei auf die konkrete Gefahrenprognose im Einzelfall an, auf der Basis von gesetzlichen Eingriffsgrundlagen. Wenn man an Gefängnisse denkt, so sind nach allen empirischen Erkenntnissen transidente Menschen in der großen Gefahr von Übergriffen durch andere Insassen, nicht umgekehrt. Hier wird immer wieder mit sehr sonderbaren Einzelfällen argumentiert, übrigens weltweit. Diese Einzelfälle überschreiten nicht die Schwelle anekdotischer Evidenz und stehen vielfach sogar im Widerspruch zu den statistischen Erkenntnissen. Bereichsspezifische Regelungen tragen hier den jeweiligen grundrechtlichen Verpflichtungen viel besser Rechnung: Alle Inhaftierten müssen vor Übergriffen geschützt werden, und auch im Gefängnis muss ihre Menschenwürde und ihre Persönlichkeit anerkannt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht für transgeschlechtliche Personen im Gefängnis schon in den 1990er Jahren ganz klar festgehalten.

Inter- und transgeschlechtliche Kinder besuchen wegen der gesetzlichen Pflicht zwangsläufig Schulen und dort den Sportunterricht. Die Lösung kann hier doch nicht sein, deren Existenz zu leugnen und ihnen die Berechtigung ihres Soseins abzusprechen. Auch hier müssen wir – gerade in dieser Entwicklungsphase – sensibel mit der geschlechtlichen Identität der Heranwachsenden umgehen. Wie genau hier die Lösungen aussehen, das müssen wir uns überlegen. Wogegen ich mich verwahre, ist die Unter-

1 ZEIT-Interview vom 06.01.2023 von Hannah Bethke und Lisa Caspari mit Marco Buschmann, online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/marco-buschmann-selbstbestimmungsgesetz-atomkraft-silvesternacht-interview/komplettansicht> (Zugriff: 06.02.2023).

stellung, transidente Menschen seien „Monster“, von denen grundsätzlich Gefahren für Frauen und Mädchen ausgehe. Das Argumentationsmuster erinnert fatal an das, was früher Homosexuellen angedichtet wurde, Stichwort Pädophilie.

Nun zu privatrechtlich organisierten Schutzräumen. Hier werden immer wieder die Frauenhäuser angeführt. Es gibt in Deutschland – und aus feministischer Sicht muss das dringend geändert werden – gar keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus. Frauenhäuser sind typischerweise als privatrechtliche Vereine verfasst, die, wenn sie Glück haben, staatliche Zuschüsse erhalten, sind aber eben keine staatlichen Einrichtungen. Schon deshalb gibt es keinen Anspruch auf Zutritt für jeden Menschen, der da so klingelt – das wäre ja auch widersinnig. Frauenhäuser haben das Problem, dass sie nicht genug Schutzplätze haben für Opfer partnerschaftlicher und häuslicher Gewalt. Das Problem sind auf keinen Fall Transfrauen. Der Verband der Frauenhäuser hat sich da übrigens ganz klar positioniert und mit transgeschlechtlichen Menschen solidarisch erklärt.

Zu den irrationalen Ängsten in der aktuellen Debatte gehört auch, dass Frauenorte nicht mehr fortexistieren dürften. Eine Frauensauna oder ein Frauencafé, um Beispiele aus der Debatte aufzugreifen, dürfen natürlich weiterhin selbst darüber entscheiden, mit wem sie kontrahieren wollen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das in Deutschland Schutz vor Diskriminierung gewährt, sieht bestimmte Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlungen vor, gerade um Frauenorte weiterhin zu ermöglichen. Im Übrigen gilt im Antidiskriminierungsrecht aber ohnehin, dass es um soziale Zuschreibungen und nicht um „wahre“ Körperlichkeit oder ähnliches geht. Der rechtliche Personenstand ist völlig egal. Und geschützt wird übrigens auch die „sexuelle Identität“.

Jetzt sage ich auch noch etwas zu Frauenfördermaßnahmen, die schon bislang überhaupt nicht an den geschlechtlichen Personenstand eintrag anknüpfen. Hier könnten wir uns einfach mal genau überlegen, in welchen Bereichen wir wen aus welchen Gründen fördern wollen. Das Aufbrechen geschlechtlicher Rollenstereotype kann es nämlich auch erforderlich machen, gerade rollenuntypische Männer zu fördern – ich denke etwa an Erzieher und Grundschullehrer. Grundrechtlich sind solche bereichsspezifischen Regelungen viel leichter zu rechtfertigen.

Wenn ich auf diese ganze aktuelle Debatte blicke, dann gibt es da eine extrem laute Strömung, die unfassbar hartherzig und reglementierend argumentiert. Solche Argumentation wirft gerade jene Freiheit über Bord, für die Feministinnen seit gut 200 Jahren mühsam gekämpft haben – die Freiheit, nicht in geschlechtliche Rollen gepresst und gezwungen zu werden, sondern sie selbst sein zu dürfen. Die selbst erklärten Frauenrechtlerinnen behaupten jetzt zum Beispiel, dass gerade die Gebärfähigkeit eine Frau zur wahren Frau mache – ich muss sagen, dass ich kaum glauben kann, wenn Frauen heutzutage so etwas von sich geben: Es war und ist eine Errungenschaft der feministischen Bewegung, dass Frauen nicht mehr nur als Gebärmaschinen betrachtet werden. Für mich ist gerade wegen dieser Geschichte die Schlussfolgerung unausweichlich, dass Feministinnen solidarisch handeln müssen – es geht noch immer um denselben alten Kampf gegen

das Patriarchat, den Kampf dafür, wir selbst sein zu dürfen, ohne dass uns jemand vorschreibt, wie wir zu sein haben.

## **6. Inwiefern ist die Frage nach Eintragung und Korrekturmöglichkeit des Geschlechts im Personenstand nicht nur ein menschenrechtliches Thema, sondern insbesondere für einen feministischen bzw. frauenpolitischen Verband wie den djb von Interesse?**

Als Verband von Juristinnen begrüßen wir nachdrücklich das Bestreben, erstmals grundlegend Menschenrechte in diesem Bereich gesetzlich zu wahren, indem die Selbstbestimmung ins Zentrum gerückt wird. Diese Position ist nicht nur aus Solidarität geboten. Vielmehr ist es ein Kernanliegen des djb, dafür zu kämpfen, dass Menschen unabhängig von geschlechtlichen Zuschreibungen ihre Potentiale entfalten können. Das Selbstbestimmungsgesetz wird allen Menschen zugutekommen, weil die vielfältigen Konstruktionen von Geschlecht ins Licht gerückt werden. Das hilft uns auch in unserem fortwährenden Kampf für die Gleichberechtigung von Frauen, davon bin ich überzeugt.

## **7. Ist es ein Widerspruch, Geschlecht als Spektrum jenseits einer binären Einteilung in Frau und Mann zu verstehen und sich so gegen das System der Zweigeschlechtlichkeit, aber trotzdem für Frauen und ihre politischen Rechte einzusetzen?**

Ich sehe da keinen Widerspruch, sondern vielmehr ein großes Potential – theoretisch wie politisch. Theoretisch ist der Kampf von inter- und transgeschlechtlichen Personen, von genderfreien und nichtbinären Menschen eine wichtige Quelle für das feministische Nachdenken über Geschlechterrollenstereotype. Ein Großteil unserer feministischen Kämpfe handelt ja von der Wirkmächtigkeit solcher geschlechtlicher Stereotype. Wenn die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten deutlich wird, dann vergrößert das die Wahlmöglichkeiten aller Menschen, weil auch „Männer“ und „Frauen“ sich individuell entscheiden können, was „männlich“ sein oder „weiblich“ sein jeweils für sie bedeutet. Politisch erlebe ich den Kampf von queeren Menschen für ihre geschlechtliche Selbstbestimmung als große Inspiration, und ich sehe hier auch Synergiepotentiale. Mich inspiriert die Solidarität, mit der viele queere Menschen feministische Positionen unterstützen und sich aktiv für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen. Ich erkläre mir das aus dem gemeinsamen Anliegen, die patriarchalen Gesellschaftsstrukturen zu überwinden. Synergiepotentiale sehe ich darin, dass wir gemeinsam stärker sind – der Kampf gegen das Patriarchat braucht einen langen Atem, das zeigt der Blick in die Rechtsgeschichte.

Jenseits solch theoretischer und politisch-pragmatischer Erwägungen bin ich aber als Demokratin der Auffassung, dass wir alle in unserem Gemeinwesen füreinander einstehen müssen: Es ist mir nicht egal und kann mir nicht egal sein, wenn andere von der Anerkennung ihres Soseins ausgeschlossen sind. Die Demokratie lebt schließlich von der Gleichheit. Wenn auch nur eine Person exkludiert und marginalisiert wird, muss uns das als Demokratinnen angehen. Auch hier finde ich es wunderbar, beruhigend und wichtig, dass der djb sich als demokratischer Verband genau in diesem Sinne in der aktuellen rechtspolitischen Debatte um geschlechtliche Freiheit positioniert.